R

Einberufungskundmachung.

Auf Grund der Allerhöchsten Entschließungen, mit welchen der gesamte k. k. und k. u. Landsturm aufgeboten wurde, werden

die Landsturmpflichtigen des Geburtsjahrganges 1899

zwecks Feststellung ihrer Eignung zum Landsturmdienste mit der Waffe hiemit zu einer **Musterung** einberufen.

Musterungspflicht:

Zur Musterung haben **alle** in dem obbezeichneten Jahre geborenen Landsturmpflichtigen (österreichische und ungarische Staatsbürger sowie auch jene, welche eine ausländische Staatsangehörigkeit nicht nachzuweisen vermögen) zu erscheinen.

Ausgenommen von der Pflicht zum Erscheinen zur Musterung sind **lediglich:**

1. diejenigen, welche derzeit ohnedies bereits als Landsturmpflichtige dem aktiven Militärverbande angehören, einschließlich der Mitglieder der k. k. Schießstände in Tirol und Vorarlberg (Standschützen);

die Mitglieder sonstiger landsturmpflichtiger Körperschaften haben jedoch zur Musterung zu erscheinen;

2. die zum Landsturmdienste mit der Waffe offenkundig Nichtgeeigneten (das sind solche, welche mit dem Mangel eines Fußes oder einer Hand, Erblindung beider Augen, Taubstummheit, Kretinismus, gerichtlich erklärtem Irrsinn, Wahnsinn oder Blödsinn oder mit sonstigen Geisteskrankheiten behaftet sind), wenn über das betreffende Gebrechen, beziehungsweise Leiden ein entsprechender Nachweis bei der Musterung vorliegt.

Fallsüchtige haben zur Musterung zu **erscheinen;** die Nachweise über ihre Krankheit sind längstens bis zur Musterung beizubringen.

Meldung:

Alle nach den vorstehenden Bestimmungen zum Erscheinen zur Musterung Verpflichteten haben sich **bis längstens 31. Jänner 1917 im Gemeindeamte (beim Magistrat) ihres Aufenthaltsortes zur Zeit der Erlassung dieser Kundmachung** zu melden.

Die Pflicht zur Meldung erstreckt sich auch auf diejenigen, welche in der Gemeinde ihres Aufenthaltsortes das Heimatrecht besitzen.

Die Landsturmpflichtigen haben sich bei der Meldung durch entsprechende **Dokumente** (Tauf- oder Geburtsschein, Heimatschein, Arbeits- oder Dienstbotenbuch, Schulzeugnis u. dgl.) auszuweisen; die mit einem „Persons- und Melde-Nachweis" im Sinne der Kundmachungen vom 6. März 1916 beteilten Landsturmpflichtigen haben dieses Dokument zur Meldung mitzubringen.

Jeder sich Meldende erhält ein **Landsturmlegitimationsblatt** ausgestellt, das er sorgfältig aufzubewahren und bei der Musterung vorzulegen hat.

Dasselbe dient auch als Bestätigung seiner Meldung und berechtigt ihn zur freien Fahrt auf Eisenbahnen (Schnellzüge ausgenommen) und Dampfschiffen zur Musterung und zurück sowie auch, falls er bei der Musterung geeignet befunden wird, zur freien Fahrt bei der Einrückung zur Dienstleistung.

Die Unterlassung der Meldung wird von den politischen Behörden strenge bestraft.

Durchführung der Musterung:

Die Musterung der Landsturmpflichtigen zwecks Feststellung ihrer Eignung zum Landsturmdienste mit der Waffe erfolgt **durch Landsturmmusterungskommissionen,** die **in der Zeit vom 8. bis 22. Februar 1917** amtshandeln werden.

Ort, Tag und Stunde der Amtshandlung dieser Kommissionen wird durch **besondere Verlautbarung** kundgemacht.

An **welche Kommission** der einzelne Musterungspflichtige gewiesen ist, richtet sich **nach der Gemeinde, in welcher er sich zufolge seines Aufenthaltes zu melden hatte.**

Diejenigen, welche am Erscheinen an den für sie bestimmten Musterungstagen durch **unüberwindliche Hindernisse** abgehalten waren, haben sich **vor einer Nachmusterungskommission** vorzustellen.

Wann und wo die Nachmusterungskommissionen funktionieren werden, wird **besonders verlautbart** werden.

Das Nichterscheinen zur Musterung unterliegt der Bestrafung nach dem Gesetze vom 28. Juni 1890, R. G. Bl. Nr. 137, über die Bestrafung der Nichtbefolgung eines Militäreinberufungsbefehles und der Verleitung hiezu.

Einrückung:

Wann und **wohin** die **bei der Musterung geeignet Befundenen** zur Dienstleistung mit der Waffe einzurücken haben werden, werden sie **bei der Musterung** erfahren.

Diejenigen, welche **an den für sie bestimmten Musterungstagen zur Musterung nicht erschienen** sind und daher **zur Nachmusterung zu erscheinen haben,** werden hiemit **zur sofortigen Einrückung nach derselben einberufen;** es kann ihnen jedoch **bei rücksichtswürdigen Umständen** zur Ordnung ihrer Privatangelegenheiten von der Musterungskommission noch ein **kurzer militärischer Urlaub** bewilligt werden. Die **bei der Nachmusterung nicht geeignet Befundenen** werden, da sie für eine Dienstleistung mit der Waffe dermalen nicht in Betracht kommen, **wieder entlassen** werden.

Auch die Unterlassung oder die Verspätung der Einrückung wird nach dem oben bezeichneten Gesetze bestraft.

Begünstigungen:

Landsturmpflichtigen, welche die nach dem Wehrgesetze für die Begünstigung des einjährigen Präsenzdienstes festgesetzte wissenschaftliche Befähigung bei der Musterung nachweisen, wird die Bewilligung erteilt, das Einjährig-Freiwilligenabzeichen während ihrer Landsturmdienstleistung zu tragen.

Den bei der Musterung geeignet Befundenen steht es auch frei, in das gemeinsame Heer, die Kriegsmarine oder in die Landwehr auf Grund des Wehrgesetzes freiwillig einzutreten, und zwar auf die nach den Bestimmungen des letzteren Gesetzes über den freiwilligen Eintritt abzuleistende Präsenz- und Gesamtdienstzeit.

Bezüglich der Wahl des Truppenkörpers gelten die in dieser Beziehung erfolgten allgemeinen Einschränkungen. Nach der Präsentierung ist der freiwillige Eintritt jedoch jedenfalls nur bei dem Truppenkörper zulässig, zu welchem der Betreffende als Landsturmmann zugeteilt worden ist.

Einberufung und Musterung der bosnisch-hercegovinischen Landesangehörigen:

Es wird bekanntgegeben, daß auch die im Jahre 1899 geborenen, in der Evidenz der Reserve dienstpflichtigen bosnisch-hercegovinischen Landesangehörigen zur Dienstleistung mit der Waffe einberufen werden.

Soweit sich diese in Österreich aufhalten, haben sie sich **bis 28. Jänner 1917 im Gemeindeamte (beim Magistrat) ihrer Aufenthaltsgemeinde** unter Mitbringung der in dieser Kundmachung genannten Dokumente zu melden, wo sie ein sorgfältig aufzubewahrendes Legitimationsblatt erhalten, mit dem sie **in der Zeit vom 5. bis 7. Februar 1917 beim k. u. k. Ergänzungsbezirkskommando, in dessen Bereiche ihr Aufenthaltsort liegt,** zur Musterung zu erscheinen haben.

Den Dienstpflichtigen in der Evidenz der Reserve wird auf Grund des Legitimationsblattes die freie Fahrt auf Eisenbahnen (Schnellzüge ausgenommen) und Dampfschiffen zum k. u. k. Ergänzungsbezirkskommando und zurück gewährt.

Vom Magistrate der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien als politischer Bezirksbehörde.

Wien, am 20. Jänner 1917.

R. i. U. B. Praes. Nr. 505/XIV ex 1917. — Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.